
**AMTSBLATT
DER STADT HÜCKELHOVEN**

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Stadtbücherei Hückelhoven
2. Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung)
3. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, Ruraue;
hier: Inkrafttreten
4. Bebauungsplan 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue;
hier: Inkrafttreten

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Bekanntmachung

SATZUNG

über die Benutzung und die Gebühren für die Stadtbücherei Hückelhoven vom 20. Mai 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBL. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 30.06.2009 (GV.NRW Seite 380) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GVBL.NRW Seite 172), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW Seite 394), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 19. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Zweck

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hückelhoven. Sie kann von jedermann genutzt werden. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.
- (2) Sie stellt Bücher, Zeitschriften und andere Medien zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung aus ihren Beständen zur Benutzung in ihren Räumen und zur Entleihe bereit. Sie vermittelt den Leihverkehr mit anderen Büchereien und Bibliotheken im Bibliothekssystem der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sie bietet Veranstaltungen und Ausstellungen zur literarischen und allgemeinen Bildung an. Sie unterstützt Schulen, Kindergärten und andere Einrichtungen in der Stadt Hückelhoven in ihrem Bildungsauftrag.

§ 2

Benutzerinnen- und Benutzerkreis, Benutzungsausweis

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Stadtbücherei kann im Rahmen dieser Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei aus fachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen, insbesondere eine Hausordnung erlassen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Wer Medien ausleihen und/oder die Internetarbeitsplätze der Stadtbücherei nutzen will, braucht einen Benutzungsausweis. Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich hierzu persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personaldokumentes an und erklären sich mit dieser Satzung sowie der Speicherung folgender Daten einverstanden: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer. Die Angabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig.

- (3) Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Personen unter 7 Jahren können selbst keine Medien entleihen oder die Internetarbeitsplätze der Bücherei nutzen.
- (4) Alle angemeldeten Benutzerinnen und Benutzer erhalten kostenlos einen elektronisch lesbaren Benutzungsausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Hückelhoven. Jede Namensänderung, jeder Wohnungswechsel oder der Verlust des Benutzungsausweises muss vom Inhaber des Benutzungsausweises umgehend gegenüber dem Büchereipersonal angezeigt werden. Gegen Zahlung von 2,00 € kann ein Ersatzbenutzungsausweis ausgestellt werden.

§ 3

Entleihung, Vormerkung, Rückgabe, Verlängerung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien aller Art unentgeltlich ausgeliehen werden. Die Stadtbücherei kann die Ausleihe von Medien auf eine bestimmte Anzahl beschränken. Präsenzbestände und besonders gekennzeichnete Medien sind nur für die Benutzung in den Büchereiräumen bestimmt und werden grundsätzlich nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet das Büchereipersonal.
- (2) Entlehene Medien können vorgemerkt werden. Die Benutzerin/der Benutzer erhält eine Benachrichtigung, wenn das vorgemerkte Medium abgeholt werden kann.
- (3) Die Rückgabe der Medien erfolgt, spätestens an dem auf der Ausleihquittung vermerkten Tag.
 - Für Bücher, Spiele, Lernprogramme oder Hörbücher gilt eine regelmäßige Leihfrist von 28 Tagen,
 - für Filme, Musik-CDs und Zeitschriften gilt eine regelmäßige Leihfrist von 7 Tagen.

Die Rückgabe hat vollständig, einschließlich evtl. beigefügter Beilagen zu erfolgen. Audio- und Videobänder müssen vor der Rückgabe zurückgespult sein.

- (4) Die Leihfrist für alle Medien kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung eingetragen ist.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien und Tarifen bestellt werden. Pro Bestellung wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

§ 5

Internetnutzung

- (1) Die Stadtbücherei stellt Internetarbeitsplätze für die Benutzerinnen und Benutzer zur Verfügung. Diese können entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag von Büchereien und Bibliotheken genutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Internetarbeitsplätze ist nur Personen mit Benutzungsausweis gestattet.
- (3) Die Nutzung des Internets ist im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen kostenlos.

Für Ausdrücke wird jedoch ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,20 € pro Seite erhoben.

Disketten zum Kopieren von Informationen aus dem Internet können aus Sicherheitsgründen bei der Stadtbücherei erworben werden. Hierzu ist ein Betrag von 0,50 € je Diskette an die Stadtbücherei zu entrichten.

- (4) Es ist nicht erlaubt, Adressen aufzurufen, unter denen gewaltverherrlichende, rassistische, faschistische oder pornographische Inhalte zugänglich sind. Solche Inhalte dürfen nicht abgespeichert werden. Urheberrechte Dritter sind unbedingt zu beachten. Für Verstöße haftet die Benutzerin/der Benutzer.
- (5) System- oder Netzwerkkonfigurationen von Server oder PC dürfen nicht verändert werden. Standardsoftware und Betriebssysteme dürfen nicht kopiert werden.
- (6) Den Zugang zum Internet erhält, wer diese Nutzungsbedingungen, sowie die Bestimmungen des Jugendschutzes schriftlich anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (7) Verstöße gegen die Verpflichtungserklärung und die vorgenannten Bedingungen führen zum Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei Hückelhoven.

§ 6

Haftung

- (1) Wer Medien entleiht, ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder Untergang zu bewahren.
- (2) Bei Verlust von Büchereigut setzt die Stadtbücherei die Kosten der Wiederbeschaffung in büchereigerechter Form fest. Bei Beschädigung werden die Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts erhoben.

Zusätzlich fällt eine Bearbeitungsgebühr nach dem Gebührentarif § 9 Abs. 3 an.

- (3) Für Schäden, die aus Verstößen gegen die Satzung folgen, haften die Benutzerin/der Benutzer nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Maßnahmen nach der Hausordnung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für Verlust und Beschädigung von ausgeliehenen Medien haftet die Benutzerin/der Benutzer auch ohne Nachweis des Verschuldens.
- (5) Die Stadtbücherei bzw. die Stadt Hückelhoven haften nicht für Garderobe und private Gegenstände, die den Benutzerinnen und Benutzern in den Räumen der Stadtbücherei abhanden kommen sowie Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzerinnen/Benutzer, z. B. durch nicht erkannte Viren-Programme, entstehen.

§ 7

Hausordnung, Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch das Büchereipersonal im Namen des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven ausgeübt.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich in den Büchereiräumen so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden. Essen, Trinken und Rauchen sowie die Benutzung von Mobiltelefonen ist nicht gestattet.
- (3) Für Mappen, Taschen etc. sind am Eingang Schließfächer vorgesehen. Die Benutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr.

Wer Mappen, Taschen und dergleichen in die Räume der Stadtbücherei mitnimmt, muss diese dem Büchereipersonal auf Verlangen vorzeigen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals keine Folge leisten, können von der Benutzung der Stadtbücherei ganz oder teilweise, befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 9

Einzug, Versäumnisgebühren, Bearbeitungsgebühren etc.

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung fallen Säumnisgebühren an. Einer Erinnerung bedarf es dann nicht.

Die Säumnisgebühr beträgt für alle Medien in der ersten Woche 2,00 € pro Medium; ab der zweiten Woche fallen 3,50 € pro Woche und Medium an.

- (2) Wird die Leihfrist überschritten, mahnt die Stadtbücherei die Rückgabe an und setzt eine letzte Rückgabefrist von 14 Tagen fest. Nach deren Ablauf wird das Medium auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers neu angeschafft.
- (3) Wird Büchereigut nach den Vorschriften dieser Satzung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer repariert oder neu beschafft, wird neben dem Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € erhoben.
- (4) Die Kosten für Ersatzbeschaffung, Reinigung oder Instandsetzung von Medien werden gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern durch entsprechenden Bescheid festgesetzt und nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) beigetrieben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gebühren für die Stadtbücherei Hückelhoven vom 08.06.2006 außer Kraft.

Für die am Tage des Inkrafttretens dieser Benutzungsordnung bereits ausgeliehene Medien gilt die außer Kraft gesetzte Benutzungsordnung vom 08.06.2006 übergangsweise weiter.

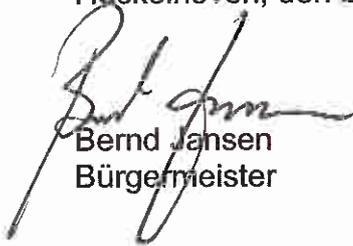
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 20.05.2010



Bernd Jansen
Bürgermeister

SATZUNG

über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 380) und der §§ 60 b, 69 - 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1987 (BGBl I S.425) in der seit dem 01.01.1999 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1998 (BGBl I S.3836), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärungen in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009 (BGBl I S.2258) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 19.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Hückelhoven betreibt die in der Anlage aufgeführten Volksfeste (Kirmessen) nach den §§ 60 b, 69 GewO als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen festgesetzte Veranstaltungen nach den §§ 65-71 GewO, die von Dritten durchgeführt werden sowie private Veranstaltungen und Privatmärkte.
- (3) Die Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucher.

§ 2

Festsetzungen

- (1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Volksfeste der Stadt Hückelhoven werden durch diese Satzung festgesetzt.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, aus dringenden Gründen vorübergehend den Platz, den Tag und die Öffnungszeiten des Volksfestes abweichend von der Festsetzung zu regeln. Eine entsprechende Abweichung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Personen üben die Marktaufsicht über Volksfeste im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung aus. Wer an derartigen Volksfesten teilnimmt, muss den Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich nachkommen.
- (2) Den mit der Wahrnehmung der Marktaufsicht beauftragten Personen ist aus dienstlichen Gründen jederzeit unentgeltlich der Zutritt zu den Marktständen, Fahrgeschäften oder ähnlichen Einrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Schausteller, deren Personal und die Volksfestbesucher haben den Anordnungen der mit einem Dienstausweis versehenen Dienstkräfte der Stadt Hückelhoven unverzüglich Folge zu leisten. Diese Dienstkräfte sind befugte Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise die Sicherheit bzw. Ordnung auf der Kirmes stören, des Platzes zu verweisen. Soweit es sich um Schausteller handelt, haben diese keinen Anspruch auf Erstattung eines hieraus ggf. entstehenden Schadens oder gezahlter Gebühren. Schausteller müssen sich ein Fehlverhalten ihres Personals zurechnen lassen.

§ 4 Veranstaltungstage, -flächen und -zeiten

- (1) Die dem Geltungsbereich dieser Satzung unterliegenden Volksfeste finden an den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Veranstaltungstagen und -orten in der Zeit von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr statt. Festzelte dürfen in Abweichung von diesen Zeiten in der Nacht von Kirmessamstag auf Kirmes-sonntag bis 04.00 Uhr, in der Nacht von Kirmessonntag auf Kirmesmontag bis 02.00 Uhr und in der Nacht von Kirmesmontag auf Kirmesdienstag bis 02.00 Uhr offen gehalten werden; in Bezug auf Lärmimmissionen gelten die Vorschriften des § 13 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückelhoven vom 1. Juli 2009. Der Bürgermeister ist berechtigt, weitergehende Ausnahmen zuzulassen.
- (2) Auf den Volksfesten darf mit dem Aufbau der Schaustellerbetriebe frühestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden. Einschränkende Vereinbarungen mit Dritten über die Nutzung der betroffenen Plätze sind zu beachten. Das Veranstaltungsgelände muss am Tag nach der Veranstaltung bis 20.00 Uhr vollständig geräumt sein. Bei Missachtung dieser Räumungszeit können Fahrgeschäfte, Stände und sonstige Aufbauten auf Kosten des jeweiligen Inhabers zwangsweise entfernt werden. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es hierfür nicht. Der Aufbau bzw. Abbau ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht zulässig.

§ 5**Zulassungsverfahren, Platzzuweisung und Bebauung**

- (1) Jeder, der dem Teilnehmerkreis des festgesetzten Volksfestes im Sinne des § 60 b GewO angehört, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.
- (2) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind schriftlich bis zum 31.01. des jeweiligen Veranstaltungsjahres an den Bürgermeister zu richten. Verspätet eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vorgesehene Anzahl der einzelnen Geschäfte nicht erreicht wird.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 1. Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,
 2. Flächenbedarf des Geschäftes (Abmessungen des Geschäftes) sowie – falls abweichend – den für den Aufbau benötigten Platz,
 3. Art des Geschäftes mit genauer Beschreibung der Betriebsart, des Waren- und Leistungsangebotes,
 4. Stromanschlussvoraussetzungen sowie ggf. weitere Betriebsvoraussetzungen,
 5. bei bestehender Betriebsprüfungspflicht: Datum der letzten Betriebsprüfung und Angabe des Prüfintervalls.

Dem Antrag ist ein Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Deckungssummen mindestens für Personenschäden 500.000,00 € und für Sachschäden 150.000,00 €) und ein aktuelles Foto des Fahrgeschäftes bzw. Verkaufsstandes beizufügen.

- (4) Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet der Bürgermeister durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche sonstige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. bei früheren Veranstaltungen gegen diese Satzung, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Hückelhoven verstoßen wurde,
 2. Antragsteller die zugewiesenen Flächen bei früheren Veranstaltungen nicht oder erst verspätet bezogen haben,
 3. mehr Bewerbungen eingehen als Standplätze zur Verfügung stehen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Bewerber nach der Attraktivität des

Angebotes und den zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a) Volksfeste sollen geprägt sein von Fahr- und Belustigungsgeschäften. Geschäfte, die ausschließlich dem Verzehr von Speisen und Getränken dienen, sollen die Anzahl der Fahr- und Belustigungsgeschäfte nicht überschreiten. Das Gleiche gilt für Schieß- und Verlosungswagen.
- b) Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, sind zu bevorzugen.

Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Antragsunterlagen zeitiger vorlagen.

(6) Eine Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer oder einer seiner Bediensteten die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Teilnehmer oder dessen Bediensteter trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
3. ein Teilnehmer den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
4. ein Teilnehmer den zugewiesenen Standplatz nicht bzw. nicht rechtzeitig bezieht.

Wird die Zulassung widerrufen, können der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragten Personen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung des entgangenen Gewinns wird hierdurch nicht begründet.

- (7) Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu. Ohne Zuweisung darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (8) Bauten, die der Abnahme gemäß § 79 der Bauordnung NRW unterliegen, dürfen erst nach der Abnahme durch die zuständige Behörde in Betrieb genommen werden.
- (9) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Zugewiesene Standplätze dürfen ohne vorherige Zustimmung der Marktaufsicht nicht getauscht werden.

§ 6**Sicherheitsbestimmungen und Haftung**

- (1) Den Standplatzinhabern obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die angrenzenden Verkehrsflächen. Sie haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals bzw. ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen.
- (2) In Verkaufs- und Schaugeschäften dürfen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde kein offenes Feuer und keine leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Materialien verwendet werden. In Imbissgeschäften darf nur der angeschlossene Tagesbedarf an Flüssiggasflaschen vorhanden sein. Die an den Imbissständen angeschlossenen gefüllten Flüssiggasbehälter müssen gegen Sonnenbestrahlung geschützt sein. Flüssiggasflaschen, die nicht bereits durch ihre Bauart genügend standfest sind, müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen Umstürzen gesichert sein. Kohlesäureflaschen sind den Vorschriften entsprechend zu lagern.
- (3) Bau und Betrieb des Geschäftes müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das Geschäft muss nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhalten werden. Jedes Geschäft ist nach Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeiten zu beleuchten.
- (4) Das Benutzen und Betreten der Volksfestgelände erfolgt unbeschadet der der Stadt Hückelhoven obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr. Die Stadt Hückelhoven haftet für Schäden auf den Volksfestgeländen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (5) Die Stadt Hückelhoven übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.

§ 7**Verhalten auf den Volksfesten**

- (1) Jeder hat mit dem Betreten der Volksfestgelände zu den festgesetzten Veranstaltungszeiten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Anordnungen der Marktaufsicht zu folgen. Die allgemein geltenden Vorschriften des Gewerberechtes, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Volksfestgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art zu verteilen,
 3. das Mitführen von Tieren durch Marktbeschicker bzw. deren Bedienstete, soweit diese nicht zur Benutzung auf dem Volksfest bestimmt sind; das Mitführen von Tieren, von denen Gefahren ausgehen können, ist sowohl Marktbeschickern, deren Bediensteten und sonstigen Personen untersagt.
 4. Motorräder, Mopeds, sonstige Kraftfahrzeuge oder Fahrräder sowie sperrige Gegenstände mitzuführen.
- (4) Anlieferungen müssen außerhalb der Öffnungszeit des jeweiligen Volksfestes erfolgen.

§ 8

Sauberhaltung des Volksfestgeländes

Die Standinhaber sind verpflichtet,

- a) die zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge bis zur Wegmitte sauber zu halten sowie von Eis und Schnee freizuhalten,
- b) Warenabfälle oder Verpackungsmaterial getrennt zu sammeln und zu entsorgen bzw. einer geordneten Wiederverwertung zuzuführen,
- c) den Standplatz besenrein zu hinterlassen,
- d) alle brennbaren Verpackungsmaterialien (z. B. Kartonagen) mindestens täglich bei Beendigung der jeweiligen Öffnungszeit zu entsorgen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Anordnungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich nachkommt,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 den mit der Wahrnehmung der Marktaufsicht beauftragten Personen nicht aus dienstlichen Gründen jederzeit unentgeltlich den Zutritt zu den Marktständen, Fahrgeschäften oder ähnlichen Einrichtungen gestattet,

3. entgegen § 4 Absatz 1 sein Fahrgeschäft, seinen Marktstand oder seine sonstige am Volksfest teilnehmende Einrichtung außerhalb der dort vorgegebenen Zeiten öffnet,
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 mit dem Aufbau seines Schaustellerbetriebes früher als drei Tage vor Beginn der Veranstaltung beginnt,
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 das Veranstaltungsgelände am Tag nach der Veranstaltung nicht bis spätestens 20.00 Uhr vollständig räumt,
 6. entgegen § 6 Absatz 2 in Verkaufs- und Schaugeschäften ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde offenes Feuer oder leicht brennbare Flüssigkeiten oder Materialien verwendet oder in Imbissbetrieben mehr als den angeschlossenen Tagesbedarf an Flüssiggasflaschen aufbewahrt,
 7. entgegen § 6 Absatz 3 nach Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeiten sein Geschäft nicht beleuchtet,
 8. entgegen § 7 Absatz 2 sein Verhalten auf dem Volksfestgelände und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 9. entgegen § 7 Absatz 4 Anlieferungen während der Öffnungszeiten des jeweiligen Volksfestes vornimmt,
 10. entgegen § 8 Buchstabe a) den zugewiesenen Standplatz und die davor gelegenen Wege nicht sauber hält oder nicht von Schnee oder Eis freihält,
 11. entgegen § 8 Buchstabe c) den Standplatz nicht besenrein hinterlässt,
 12. entgegen § 8 Buchstabe d) nicht alle brennbaren Verpackungsmaterialien mindestens täglich bei Beendigung der jeweiligen Öffnungszeiten entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE

zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung)

Stadtteil	Bezeichnung der Veranstaltung	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Veranstaltung
Baal	Frühkirmes	Pastor-Bauer-Platz	3. Sonntag nach Pfingsten
Brachelen	Frühkirmes	Festplatz Fochsensteg	Sonntag vor Pfingsten
Doveren	Frühkirmes	Kirmesplatz Rathausstraße	Sonntag nach Pfingsten
	Spätkirmes	Kirmesplatz Rathausstraße	1. Sonntag im Oktober
Kleingladbach	Frühkirmes	Kirmesplatz Palandstraße	letzter Sonntag im Juli
Millich	Frühkirmes	Bolzplatz Schützenwinkel	24. Juni oder am darauf folgenden Sonntag
	Spätkirmes	Bolzplatz Schützenwinkel	1. Sonntag im September
Rurich	Frühkirmes	Malefinkstraße vor dem Bürger-saal	2. Sonntag nach Pfingsten
	Spätkirmes	Malefinkstraße vor dem Bürger-saal	2. Sonntag im September
Schaufenberg	Frühkirmes	Vorplatz der Mehrzweckhalle an der Paß- mannstraße	2. Sonntag nach Pfingsten
	Spätkirmes	Vorplatz der Mehrzweckhalle an der Paß- mannstraße	1. Sonntag im Oktober

Die Kirmessen beginnen jeweils samstags und enden montags.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) der Stadt Hückelhoven vom 20.05.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 20.05.2010



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hückelhoven, Ruraue; hier: Inkrafttreten

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 09.12.2009 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

		Darstellungen	
bisher		neu	
1	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	
2	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	
3	Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche	
4	Fläche für die Landwirtschaft	Grünfläche	
5	Gemischte Baufläche	Grünfläche	
6	Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche	

Der Änderungsbereich ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 15.04.2010, Az.: 35.2.11-03/10 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 09.12.2009 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Ruraue.“

Im Auftrag

gez.

Wagner

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereit gehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. 2414, in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

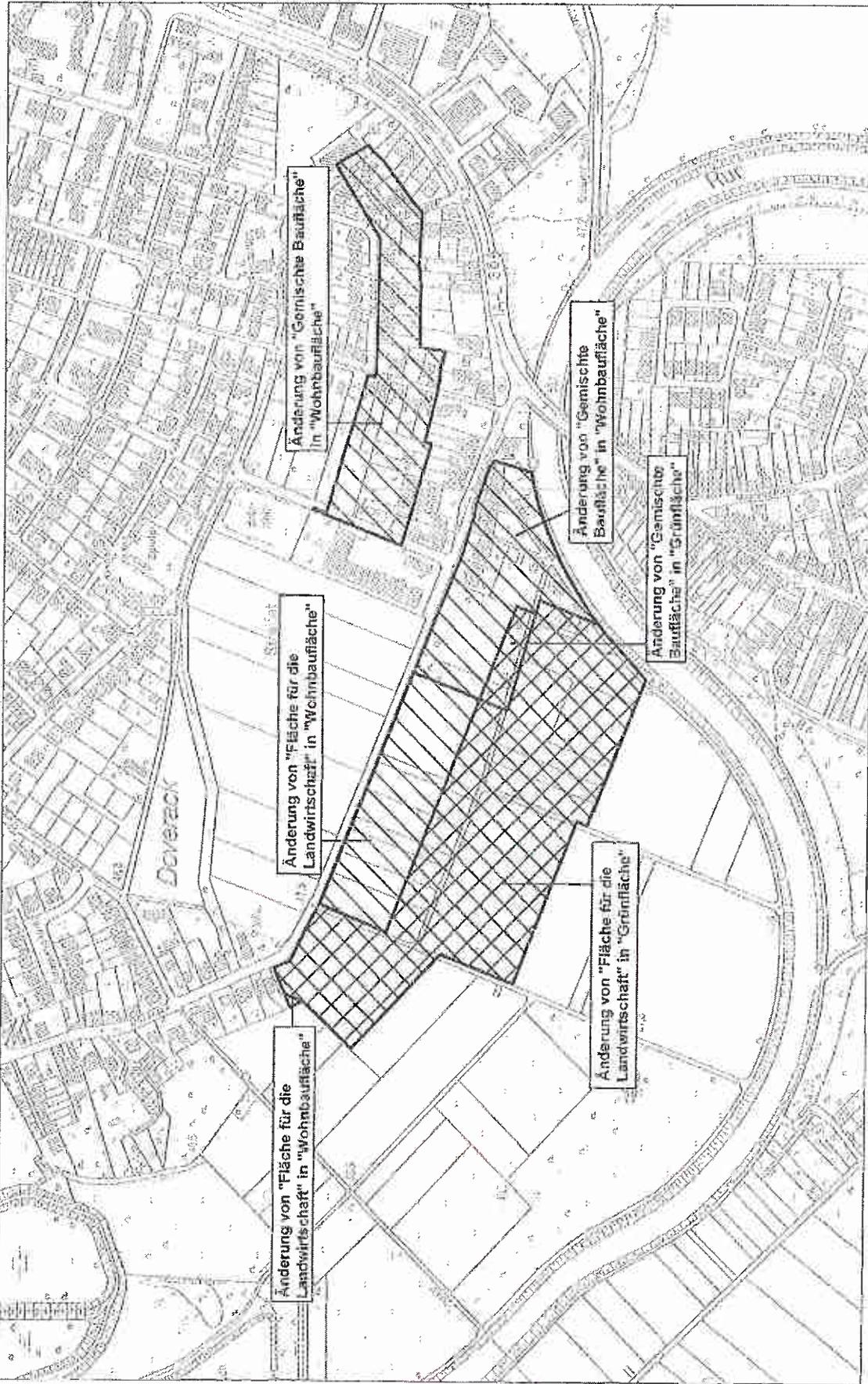
Hückelhoven, den 18.05.2010

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Übersicht 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hückelhoven, Rurbrücke (Wohngebiet Ruraue)



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

61/63 SPH NOVEMBER 2006

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

**Bebauungsplan 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue;
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 09.12.2009 den Bebauungsplan 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Bauen und Umwelt (Bereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren

die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 18.05.2010

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-052-0, Hückelhoven, Ruraue



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M. 1:5000

61/63 BR Februar 2009

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002